

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D204**

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 206

PLANBEZIRK: HOLSTENSTRASSE - SUTTNERSTRASSE - ALLEE

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

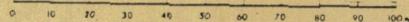
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | |
| | Mischgebiet | gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Jun. 1938 |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | |
| | Erdgeschossige Garagen | mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt Hamburg, den 10. Juli 1957 Vermessungsamt - VA3

Die Überstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 5. Nov. 1958
Kasper
Tech. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 21. Okt. 1958
(GVBl. 1958 Seite 368)
In Kraft getreten am 28. Okt. 1958

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 204

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk Holstenstraße - Suttnerstraße - Allee

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Aller Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 98

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 vier- und siebengeschossige Wohnhausbebauung (W4g, W7g);
- 1.2 ein-, zwei- und dreigeschossige Geschäftshausbebauung, teilweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoß, (G1g, G2g, G2g+1g, G3g);
- 1.3 eine erdgeschossige Garagenanlage (GaE).

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufe W7g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die siebengeschossige Wohnhausbebauung (W7g): 21,0 m,
 - 2.32 für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g): 5,0m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Gehwegüberfahrten sind an den im Durchführungsplan bezeichneten Abschnitten der Holstenstraße und der Straße Allee nicht zulässig.
Für die Zwecke der Betriebe in den Geschäftshäusern auf den Grundstücken an der Holstenstraße und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Reichsgaragenordnung ist eine gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt vorgesehen. Diese bedingt, daß Überfahrtsrechte gegenseitig gebildet werden. Die Kosten für die Bereitstellung der durch Begrenzungslinien bezeichneten Flächen sowie für die Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der im Durchführungsplan dargestellten gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrt haben die jeweiligen Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemeinsam zu tragen. Die für die Durchführung notwendigen privaten Rechte und Pflichten der Beteiligten untereinander werden im einzelnen im Umlegungsverfahren begründet.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Flurstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Ireilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den

Haase

Technischer Inspektor